

Merkblatt und Antrag

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung für schwerbehinderte Menschen.

1. Schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von 50 oder mehr), die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen „G“) und/oder die gehörlos (Merkzeichen „Gl“) sind, können wählen

- **entweder** -

- a) die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, für die ein Beiblatt zum Ausweis mit einer gültigen Wertmarke benötigt wird,

- **oder** -

- b) als Halter eines Kraftfahrzeuges die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H., für die ein Beiblatt zum Ausweis ohne Wertmarke benötigt wird.

2. Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Die Wertmarke wird gegen Entrichtung eines Betrages von 80 Euro ausgegeben, sie gilt für ein Jahr. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Halbjahresmarke gegen eine Eigenbeteiligung von 40 Euro zu wählen. Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeit zurückgegeben, wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet. Für Halbjahreswertmarken ist eine Rückerstattung nicht möglich.

Die Wertmarke wird ohne Zahlung einer Eigenbeteiligung – also **unentgeltlich** – ausgegeben, wenn Sie folgende Leistungen erhalten:

- **Laufende** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II
- **Laufende** Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII
- **Laufende** Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - (*Kinder- und Jugendhilfe*) oder **laufende** Leistungen für den Lebensunterhalt nach den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes - BVG - (*Kriegsopferfürsorge*)
- Analogleistungen nach §§ 2 bzw. 3 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG

Maßgebend sind nur laufende Leistungen. Es darf sich nicht um einmalige Leistungen handeln.

3. Kraftfahrzeugsteuerermäßigung

Wenn sie die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. wählen, teilen Sie dies im umstehenden Antrag dem Landesamt für soziale Dienste mit. Ihnen wird dann ein Beiblatt zum Ausweis ohne Wertmarke übersandt. Der Antrag auf Kraftfahrzeugsteuerermäßigung ist von Ihnen unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises und des Beiblattes ohne Wertmarke sowie des Fahrzeugscheines beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Welche nächstgelegene Kontaktstelle für Sie zuständig ist, können Sie bei den Hauptzollämtern in Kiel oder Itzehoe erfragen oder im Internet unter www.zoll.de ersehen.

4. **Benutzen Sie bitte für Ihren Antrag an das Landesamt für soziale Dienste nur den Vordruck auf der Rückseite dieses Merkblattes.**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in **Druckschrift** ausfüllen.

Geschäftszeichen

Name, Vorname

Ihr Wohnort	Zuständige Stelle
<input type="checkbox"/> Kreis Plön, Städte Kiel, Neumünster	Landesamt für soziale Dienste Steinmetzstraße 1 - 11 24534 Neumünster Telefon 04321 913-5
<input type="checkbox"/> Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg	Landesamt für soziale Dienste Dienstsitz Heide Neue Anlage 9 • 25746 Heide Telefon 0481 696-0
<input type="checkbox"/> Kreise Hzgt. Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Stadt Lübeck	Landesamt für soziale Dienste Dienstsitz Lübeck Große Burgstr. 4 • 23552 Lübeck Telefon 0451 1406-0
<input type="checkbox"/> Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg	Landesamt für soziale Dienste Dienstsitz Schleswig Seminarweg 6 • 24837 Schleswig Telefon 04621 806-0

Antrag

Vom 1. _____ 20____ an wähle ich

für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

das Beiblatt zum Ausweis mit einer entgeltlichen Wertmarke

für ein Jahr

für ein halbes Jahr

Die Eigenbeteiligung in Höhe von 80 Euro bzw. 40 Euro werde ich überweisen, sobald Sie mir den vorbereiteten Überweisungsvordruck zugesandt haben.

das Beiblatt zum Ausweis mit einer **unentgeltlichen** Wertmarke für ein Jahr, weil ich im Zeitpunkt der Antragstellung beziehe

Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II

Laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII

Laufende Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII

Laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes - BVG

Analogleistungen nach §§ 2 bzw. 3 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG

(Bitte den Bezug der jeweiligen Leistung durch die gewährende Stelle in der nachstehenden Bestätigung vermerken lassen).

Bestätigung

Frau/Herr

erhält derzeit folgende laufende Leistung:

Ort, Datum

Stempel der Behörde, Unterschrift

als **Halter** eines Kraftfahrzeuges die Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer (50 v.H.)

Ort, Datum

Unterschrift